

VERTRAG FÜR VERTRAGSSPIELER

Der Verein

vertreten durch
- nachstehend Verein genannt -

und
- nachstehend Spieler genannt -

geb. am in

wohnhaf in

Staatsangehörigkeit

bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch

.....

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

1. Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Fußballsport als **Vertragsspieler** im Sinne der Vorschriften der §§ 6, 10 bis 14 der FLB-Spielordnung, die er ausdrücklich anerkennt, auszuüben.

2. Die Satzung und Ordnungen des Fußball-Landesverbandes Brandenburg, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe oder Beauftragten des Landes- oder Regionalverbandes oder des DFB und insbesondere dessen Strafgewalt dieser Verbände.

Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung seines Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt seines Vereins.

3. Der Spieler verpflichtet sich, an allen Spielen und Lehrgängen, am Training - sei es allgemein vorgesehen oder sei es besonders angeordnet -, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt.

4. Er verpflichtet sich zudem, während seiner Tätigkeit für den Verein (Spiele, Training, Reisen) auf Wunsch des Vereins ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte des Ausrüsters zu tragen. Verstöße können mit einer Vertragsstrafe bis zu drei Monatsgehälter (.....€) geahndet werden.

5. Der Spieler verpflichtet sich, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung - auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Mannschaften des Vereins oder ggf. des Muttervereins oder der Tochtergesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Spieler darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verwirklichen und zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen können.

§ 2

Der Spieler gestattet dem Verein die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, soweit sein Vertragsverhältnis als Spieler berührt wird, und erklärt, diese keinem anderen übertragen zu haben. Die Übertragung der Verwirklichungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedienanwendungen (Internet, Online-Dienste, PC-Spiele etc.). Dies gilt insbesondere für die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele seiner Mannschaft, um somit öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie den Landesverbänden, Regionalverbänden, dem DFB und/oder dem Ligaverband zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.

Der Spieler hat ebenfalls dem Verein jederzeit seine Autogrammunterschrift im Originalzug zur Verfügung zu stellen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und/oder zur Wiedergabe auf vom Verein beschafften oder lizenzierten Souvenirs- und Verkaufsartikeln - ggf. auch in Verbindung mit Werbung Dritter - im Original, als Faksimile oder in gedruckter Form.

Die Verwertung der Rechte kann auch im Rahmen einer Gruppenvermarktung einer Spielklasse erfolgen.

Die aus diesen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erzielten Erlöse stehen ausschließlich dem Verein zu, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

Die Ausschöpfung anderer Verdienstmöglichkeiten, z.B. aus Interviews, schriftstellerischer Tätigkeiten und sonstigen Nebentätigkeiten, ist dem Spieler nur nach vorheriger Zustimmung

des Vereins gestattet, die nur verweigert werden kann, wenn das Vertragsverhältnis unmittelbar betroffen wird. Eine einmal gegebene Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Für den Spieler der Regionalliga gilt zusätzlich:

Der Spieler wird zusätzlich die Rechtsgrundlagen der Regionalliga als für sich verbindlich anerkennen und die geforderten Erklärungen (Anlage zu 5 (1) b) und (3) des Zulassungsvertrages zur Regionalliga zwischen dem Verein und den Regionalverbänden) gegenüber den Regionalverbänden abgeben.

§ 4

1. Entgelt

Der Verein verpflichtet sich zur Zahlung folgenden Entgelts (monatliche Garantiesumme von mindestens 150,00 € inklusive anfallender Abgaben, soweit sie durch den Verein abgeführt werden müssen):

- a) Monatliches Entgelt € (mindestens 150,00 €)
- b) Prämien: Einsatzprämie für Pflichtspiele (Meisterschaft oder Pokal) (ggf. Anlage zum Vertrag)
- Anfangsformation €
 - Einwechslung €
 - im 18er Kader oder Einsatz €
 - Punktprämien für Pflichtspiele € (pro Punkt)
 - Einsatzprämie für sonstige Spiele einschließlich 2. Mannschaft € (bei Einsatz)
- c) Sonstige geldwerte Leistungen
ggf. Anlage zum Vertrag

Die Bezüge des Spielers gemäß lit. a) – c) sind Entgelte, die grundsätzlich der Abgabepflicht unterliegen, wenn sie die Aufwendungen des Spielers mehr als nur unwesentlich übersteigen.

2. Steuerfreier Auslagenersatz

Der Spieler erhält zusätzlich die folgenden nach Art und Höhe steuerfreien Leistungen (z. B. Ersatz von getätigten Auslagen für den Verein, Kilometergelder, Trainingsgeräte, Verpflegungsmehraufwandspauschalen):

.....

3. Für die Abführung der anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein erklärt diese und führt diese Abgaben ab, wenn der Spieler als Arbeitnehmer gilt.

Verein und Spieler werden die Abführungen der anfallenden gesetzlichen Abgaben mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn gegenüber dem Landesverband glaubhaft machen (§ 6 (2) der FLB-Spielordnung). Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung löst die Rechtsfolgen des § 14b der FLB-Spielordnung aus.

§ 5

1. Die trainingsfreie Zeit bestimmt der Trainer mit Rücksicht auf den Spielplan.
2. Besteht ein Urlaubsanspruch, so beträgt er 24 Werktage.
3. In diesem Fall (Nr. 2) ist der gemäß § 4 vereinbarten monatlichen Zahlung eine Abschlagszahlung in Höhe von € zur Anrechnung auf das zu zahlende Urlaubsgeld enthalten. Sollte der Gesamtbetrag der gezahlten monatlichen Abschlagszahlungen höher sein als der tatsächliche Urlaubsentgeltanspruch, so verzichtet der Verein bereits heute auf eine Rückforderung des zu viel geleisteten Betrags.

§ 6

Der Vertrag gilt für die Zeit

vom bis 30. Juni ... (Ende des Spieljahres /).

2. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines von den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrages oder einer wirksamen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der FLB-SpO sowie ggf. die Rechtsgrundlagen der Regionalliga § 3.
4. Bei Vertragsende erlischt das Spielrecht (vgl. § 14 (7) der FLB-SpO).

§ 7

Die beiderseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie erloschen.

§ 8

Der Verein und der Spieler sind verpflichtet, den Vertragsabschluss, Änderungen sowie eine Verlängerung des Vertrages in der Passstelle des Fußball-Landesverbandes Brandenburg **unverzüglich** nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

§ 9

1. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Abschluss, Verlängerung oder Auflösung dieses Vertrages von dem zuständigen Verband mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Internet (weltweite Verfügbarkeit durch unbegrenzten Personenkreis möglich) veröffentlicht werden.
2. Die in Nr.1 genannten Daten können vom Verband in geeigneter Weise in den Brandenburgischen Fußball-Nachrichten veröffentlicht werden.
3. Auch die übrigen Daten des Vertrages dürfen vom Landesverband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Dies gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

§ 10

1. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
3. Es gilt deutsches Recht.

Am Vertragsabschluss hat als Spielervermittler/Rechtsanwalt mitgewirkt:
(Streichen, falls nicht zutreffend)

.....
(Name) (Spielervermittler)

.....
(Name) (Rechtsanwalt)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Spieler

.....
Unterschrift und Stempel des Vereins

.....
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter